

Bericht

des

Schweizerischen Bundesgerichts über seine Geschäftsführung
im Jahr 1870, erstattet an die hohe schweiz. Bundes-
versammlung.

(Vom 9. Februar 1871.)

Tit. I

Das Bundesgericht, als Gesamtbehörde, wurde im abgelaufenen Jahre sehr wenig in Anspruch genommen. Die einzige von ihm behandelte Streitsache von rechtlichem Interesse, und schon deshalb erwähnenswerth, weil die Eidgenossenschaft selbst im Rechte stand, war diejenige der Frau Francesca Stoppani, geb. Strazza, von Ponte-Tresa, Kantons Tessin, gegen die eidgenössische Postverwaltung.

Der Rechtsfall war kurz folgender:

Joh. Baptist Stoppani, Gatte der genannten Klägerin, im Jahr 1865 als eidgenössischer Postbeamteter in Ponte-Tresa angestellt, mußte schon nach wenigen Monaten wegen vorgekommener Unregelmäßigkeiten und selbst Unterschlagungen aus dem eidgenössischen Postdienste wieder entlassen werden, worauf dessen Bürgen, unter welchen sich auch die Klägerin befand, für den von Stoppani an die Postkasse schuldig gewordenen Betrag von Fr. 3400 bis Fr. 3500 (die Summe war nämlich dannzumal noch nicht genau ermittelt) von der eidgenössischen Postverwaltung in Anspruch genommen wurden. Dieser Betrag wurde nun zwar im Jahr 1866 von dem Vater des Stoppani, Herrn Oberst Franz Stoppani, Namens seines Sohnes, für den er sich mit seiner

Schwiegertochter verbürgt hatte, der Postverwaltung ausbezahlt, wie sich aber später zeigte, aus dem Heirathsgut der Klägerin; er selbst war, wie es scheint, in seinen Vermögensverhältnissen zerrüttet und fiel auch bald darauf in Konkurs. Nun erhob Frau Francesca Stoppani gegen die eidgenössische Postverwaltung eine Klage auf Rückgabe der von ihrem Schwiegervater an dieselbe bezahlten Summe, darauf gestützt, daß zufolge der tessinischen Gesetzgebung sie sich ohne gerichtliche Verbeiständung nicht gültig für ihren Mann verbürgen konnte und ihr Totalvermögen weder von ihr selbst noch von ihrem Ehemanne ohne besondere Bewilligung des Gerichtes angegriffen werden durfte.

Die Klägerin wurde von dem Bundesgerichte hauptsächlich aus dem Grunde abgewiesen, weil durch ihre für ihren Ehemann eingegangene Bürgschaft, wenn auch vielleicht nicht eine zivilrechtlich klagbare, so doch jedenfalls eine sogenannte natürliche Verpflichtung (*naturalis obligatio*) begründet wurde, demzufolge sie eine daraufhin geleistete Zahlung sowol nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als auch in Gemäßheit des tessinischen Gesetzbuches nicht mehr zurückfordern könne.

Es dürfte indeß aus diesem Rechtsfall sich für die eidgenössische Verwaltung die Mahnung ergeben, bei Entgegennahme von Bürgschaften für eidgenössische Angestellte möglichste Vorsicht walten zu lassen, und hiebei namentlich auch die kantonale Gesetzgebung, unter deren Herrschaft solche Bürgschaften eingegangen werden, nicht aus dem Auge zu verlieren.

Häufiger als in den letzten Jahren hatten sich wieder bundesgerichtliche Defegirte mit Expropriations=Rekursen zu befassen, und zwar war es vorzugsweise die im Bau begriffene Linie Korschach-Constanz, welche neuerdings Anstände veranlaßte, die aber alle durch Annahme der instruktionsrichterlichen Anträge erledigt wurden. Das Nämliche war der Fall rüchichtlich einiger von Bewohnern des st. gallischen Rheinthales gegen die „Vereinigten Schweizerbahnen“ erhobenen Schadensersatzforderungen, herrührend von der Ueberschwemmung des Jahres 1868, indem die Kläger dem Eisenbahndamm die Schuld einer größeren Schädigung ihrer Häuser beimäßen. — Einzig mit Rücksicht auf die Nigibahn wurde der Weiterzug an das Bundesgericht ausgeführt. Dieser, zwischen der Korporationsgemeinde Weggis und der Verwaltung der Nigibahn waltende Expropriationsstreit ist nicht nur von Belang mit Rücksicht auf die streitige Entschädigungssumme, sondern auch schwierig mit Rücksicht auf die für Festsetzung der letzteren in Anwendung zu bringenden Grundätze. Es ist dies auch der Grund, weshalb das Bundesgericht den Fall an eine neue Expertise wies.

Eine strafrechtliche Untersuchung war von unserer Behörde im Sommer des abgelaufenen Jahres gegen die der bekannten Ver-

legung des italienischen Gebietes beinzichteten Italiener in Chur eingeleitet worden, führte aber, da sie niedergeschlagen wurde, zu keiner strafrechtlichen Verhandlung. Andere strafrechtliche Fälle wurden auch im abgelaufenen Amtsjahre bei dem Bundesgericht nicht anhängig gemacht.

Wir schließen mit der üblichen Mittheilung unserer letztjährigen Prozeßstatistik.

Laut letztjährigem Geschäftsbericht waren am 1. Januar 1870 unerledigt geblieben	8	Streitfälle.
Im Laufe des Jahres gingen ein	23	"
	<hr/>	
zusammen	31	Streitfälle.

Davon wurden im Jahr 1870 erledigt:

durch freiwilligen Abstand	2
durch Rückweisung	1
durch Annahme der instruktionsrichterlichen Anträge	9
durch bundesgerichtliches Urtheil	4

im Ganzen	<hr/>	16	"
---------------------	-------	----	---

Bleiben somit am 1. Januar 1871 unerledigt 15 Streitfälle.

Diese nicht geringe Anzahl noch schwebend gebliebener Streitsachen hat ihren Grund theils in dem Umstand, daß in mehreren die Kompetenz des Bundesgerichtes bestritten ist, theils in dem, voriges Jahr leider erfolgten Hinschiede des Herrn Bundesrichters Sailer, wodurch die Erledigung einiger ihm zur Instruktion übergebenen Fälle verzögert wurde.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Luzern, den 9. Februar 1871.

Namens des Bundesgerichtes,
der abgetretene Präsident:

Jost Weber.

Der Aktuar:

Dr. F. C. Planta.

**Bericht des schweizerischen Bundesgerichts über seine Geschäftsführung im Jahr 1870,
erstattet an die hohe schweiz. Bundesversammlung. (Vom 9. Februar 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1871
Date	
Data	
Seite	287-289
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 810

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.